

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/23 6Ob619/91, 1Ob554/94, 7Ob2410/96d, 8Ob137/08t, 9Ob28/19m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1992

Norm

ABGB §880a B

ABGB §1400 A

ABGB §1400 B

Rechtssatz

Den Bankgeschäften der Bankgarantie, des Dokumentenakkreditives und des Dokumenteninkassos ist die Abstraktheit des Zahlungsversprechens der Bank gegenüber dem Valutaverhältnis gemeinsam. Es gelten daher für alle diese Bankgeschäfte dieselben von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für die Bejahung eines Einwendungsangriffes kraft Rechtsmissbrauchs. Ein Zahlungsverbot an die Inkassobank, deren Auftraggeber der Verkäufer selbst (und nicht eine Einreicherbank) ist, durch einstweilige Verfügung setzt daher im Interesse der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs voraus, daß der Auftraggeber den inkassierten Kaufpreis rechtsmissbräuchlich oder arglistig abrupt und dieser Mißbrauch eindeutig und evident (liquid) vom Antragsteller nachgewiesen wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 619/91

Entscheidungstext OGH 23.01.1992 6 Ob 619/91

Veröff: EvBl 1992/111 S 505 = ÖBA 1992,1035 (Avancini)

- 1 Ob 554/94

Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 554/94

Auch; Veröff: SZ 67/111

- 7 Ob 2410/96d

Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2410/96d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Einwand, der Kläger habe nur eine Forderung, zu deren Sicherung die Bankgarantie nicht erstellt worden sei, ist ein Einwand aus dem Valutaverhältnis, den die Beklagte im Hinblick auf die Abstraktheit der Bankgarantie nicht erheben kann eine Ausnahme. (T1)

- 8 Ob 137/08t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 137/08t

Vgl; Beisatz: Inwieweit im Abrufen der Bankgarantie ein Rechtsmissbrauch gesehen werden kann, muss eindeutig und evident (liquid) nachgewiesen werden. Der Rechtsmissbrauch ist auch hinsichtlich der mangelnden Abdeckung der behaupteten Maßen von der Garantie abgedeckten Forderung von der beklagten Bank zu beweisen. (T2)

- 9 Ob 28/19m

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 Ob 28/19m

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0017989

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>